

Antrag des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020

5669

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

(Änderung vom ; Kantonaler Leitungskataster)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11. ¹ Die zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Einwilligung, Nutzungs-
vorschriften

Abs. 2 unverändert.

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert. Geodienste

³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten und andere Geodaten allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 14. Abs. 1 unverändert. Gebühren für

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Datenzugang

Abs. 4 wird zu Abs. 2. und -nutzung
durch Dritte

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

lit. e und f werden zu lit. d und e.

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeoIG Gegenstand des Katasters sind.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Inhalt	<p>§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Erweiterungen des bundesrechtlich vorgegebenen Inhalts der amtlichen Vermessung fest. Er erlässt insbesondere Ausführungsbestimmungen für</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung,</p> <p>lit. f und g unverändert.</p>
Kantonaler Leitungskataster	<p>² Der Kanton und die Gemeinden können weitere Abbildungen der Erdoberfläche, insbesondere Luftbilder, Orthofotos und 3D-Modelle, erstellen. Die Auflösung darf keine Bestimmung von Personen erlauben.</p> <p>§ 19. ¹ Der kantonale Leitungskataster</p> <p>a. gewährt eine Übersicht über den Raum, der durch ober- und unterirdische Leitungen und Trassen sowie die zugehörigen baulichen Objekte belegt wird,</p> <p>b. trägt zur Koordination für Planungs- und Vollzugsaufgaben bei.</p> <p>² Die zuständige Direktion betreibt eine zentrale Plattform zur Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Inhalt und die technische Ausgestaltung des Katasters sowie den Zugang und die Nutzung.</p> <p>⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen stellen dem Kanton die Leitungskatasterinformationen unentgeltlich zur Verfügung und halten diese auf dem aktuellen Stand.</p> <p>Abs. 5 wird aufgehoben.</p>
Kommunaler Leitungskataster	<p>§ 19 a. Die Gemeinden können einen kommunalen Leitungskataster betreiben.</p> <p>§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden können für den Zugang zu und die Nutzung von sachübergreifenden Geoinformationssystemen Kosten auferlegen.</p>
Aufgaben des Kantons	<p>§ 21. ¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. das Bereitstellen kantonaler Geobasisprodukte,</p> <p>lit. f und g unverändert.</p> <p>h. die Zugänglichmachung der Daten der amtlichen Vermessung, des ÖREB-Katasters und des kantonalen Leitungskatasters im Internet,</p>

lit. i–k unverändert.

l. die Leitung und den Betrieb der zentralen Plattform zur Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters.

Abs. 2 unverändert.

§ 22. ¹ Die Gemeinden sind zuständig für

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Aufgaben
der Gemeinden

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Leitungsnetze der Versorgung und Entsorgung sind die «erste» Ebene im Untergrund. Die Versorgungs- und Entsorgungsnetze stellen für Gesellschaft und Wirtschaft wesentliche Grundversorgungen dar, die ständig in guter Qualität bereitstehen müssen, um eine dauernde Verfügbarkeit der entsprechenden Medien zu gewährleisten. Vollständig verfügbare, in der erforderlichen Qualität vorhandene Leitungskatasterinformationen sind wichtige Basisinformationen für die künftigen Herausforderungen in der Raumplanung wie auch bei der Umsetzung der Energiestrategie. Die Nutzungskonflikte im Untergrund werden mit der Siedlungsentwicklung nach innen zunehmen. Die Homogenität und Flächendeckung im Datenbestand führt zu Effizienzgewinnen und Prozessoptimierungen für Planung, Projektierung und Bau. Zudem ist das Potenzial zur Schadenvermeidung mit einfach verfügbaren Leitungskatasterinformationen gross, zumal bei Bauarbeiten Schäden infolge ungenügender Leitungsinformationen ein erhebliches Ausmass annehmen können.

Der kantonale Leitungskataster umfasst die ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Trassen sowie die zugehörigen baulichen Objekte der Medien Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas, Kommunikation (Kabel- und Telekommunikation) und Wasser. Er setzt sich aus einem Teil der Werkinformationen der einzelnen Medien zusammen und liefert als Grundlage für Orientierungs-, Planungs- und Koordinationsvorhaben eine Übersicht über den belegten Raum im Untergrund.

Mit dem Erlass des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; LS 704.1) im Jahr 2011 wurde in § 19 festgelegt, dass die Gemeinden einen digitalen Leitungskataster führen. Die Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14) enthält Ausführungsbestimmungen insbesondere über den Inhalt des Katasters und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Kostentragung. Gemäss § 15 Abs. 3 LKV müssen die Gemeinden den Leitungskataster bis Ende 2021 anlegen, wobei die Baudirektion für den Erlass von Ausführungsvorschriften zuständig ist.

Das Amt für Raumentwicklung als zuständiges Fachamt innerhalb der Baudirektion hat für die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften 2014 eine Expertengruppe eingesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten hat sich ergeben, dass die Leitungskatasterinformationen durch die Gemeinden – sofern überhaupt vorhanden – heterogen in verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden und Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Die Informationen sind zudem oftmals nicht zugänglich und nicht vereinbar mit anderen Informationssystemen. Dies erschwert oder verunmöglicht eine effiziente Nutzung dieser Informationen und führt zu Mehraufwendungen. Die Expertengruppe unter Einbezug von Fachpersonen zur Daten- und Informationssicherheit sowie des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und des Vereins Zürcher Gemeindefreunde und Verwaltungsfachleute hat daher eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgeschlagen (vgl. Grobkonzept vom 9. November 2016).

Für die Neuausrichtung muss die gesetzliche Grundlage für den kantonalen Leitungskataster in § 19 KGeoIG geändert werden. Zudem bedarf es einer umfassenden Überarbeitung der Leitungskatasterverordnung, um die Ausführungsvorschriften für den Betrieb des kantonalen Leitungskatasters festzulegen. Die geplante Totalrevision der LKV wird dem Regierungsrat vorgelegt, sobald die Änderung der KGeoIG rechtskräftig beschlossen ist. Die Baudirektion wird der vorberatenden Kommission den Entwurf der LKV vorlegen.

Gleichzeitig werden im KGeoIG redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben.

B. Ziele des Leitungskatasters

Gestützt auf verschiedene Workshops mit Vertretenden der Werke, Dienstleistern sowie Nutzerinnen und Nutzern wurden im Rahmen des Grobkonzepts die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen analysiert, die Problemfelder aufgezeigt, ein entsprechender Lösungsansatz skizziert und folgende Anforderungen definiert:

- Zum Zielpublikum gehören alle am kantonalen Leitungskataster beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen, Behörden und Verwaltungen, Private (Bauherrschaften, Immobilienentwicklungsgesellschaften, Grundeigentümerschaften usw.), Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmen sowie Rettungs- und Sicherheitsdienste.
- Der Zugang zum kantonalen Leitungskataster muss zentral und einfach sein.
- Der kantonale Leitungskataster stellt den Gemeinden sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungskatasterinformationen, die diese bereitstellen, sämtliche Informationen ohne zeitlichen Verzug umfassend zu Verfügung.

Das medienbruchfreie Arbeiten und die effiziente Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft und weiteren können nur über vollständig digitalisierte Prozesse erfolgen. Daher müssen in einem ersten Schritt die wesentlichen Informationen zu Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen vollständig digital vorliegen.

C. Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters

Der Kanton wird eine zentrale Plattform zur Bereitstellung der für den kantonalen Leitungskataster relevanten Informationen (Leitungskatasterinformationen) in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) betreiben. Für den Leitungskataster gibt es die Schweizer Norm 543 405 mit dem Geodatenmodell LKMap. Dieses Geodatenmodell ermöglicht, den Leitungskataster vollständig aus den Daten aller Fachmodelle darzustellen.

Über ein kantonales Portal werden die Leitungskatasterinformationen zentral und einfach zugänglich bereitgestellt und mit einem standardisierten Begleitdokument (Leitungskatasterauszug) beschrieben.

Bei der Regelung des Zugangs zu den Leitungskatasterinformationen ist zu beachten, dass bereits verschiedene rechtliche Grundlagen mit Bezug zum Thema Leitungskataster bestehen. So finden sich im Geobasisdatenkatalog gemäss Anhang 1 zur Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) verschiedene Geobasisdatensätze wie «elektrische Kabelleitungen» (ID 92), «Trinkwasserversorgung» (ID 137), «Lage und angrenzende Bereiche gemäss Störfallverordnung im Bereich Rohrleitungsanlagen» (ID 213), «Rohrleitungen (amtliche Vermessung)» (ID 64), «Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen» (ID 66), «Regionale Entwässerungsplanung» (ID 128), «Kommunale Entwässerungsplanung (GEP)» (ID 129), «Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)» (ID 138) und «Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete» (ID 183), die teilweise die Zugangsberechtigungsstufe B (beschränkt öffentlich zugänglich; vgl. hierzu Art. 21 ff. GeoIV) vorschreiben. Diese Zugangsbeschränkung darf mit dem kantonalen Leitungskataster nicht umgangen werden.

Eine Benutzerregistrierung kann sich auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten rechtfertigen und wird seitens der Datenschutzbeauftragten begrüsst. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass mit der Einführung des kantonalen Leitungskatasters keine besonders sensiblen Personen- daten von natürlichen Personen bearbeitet werden. Die Risiken einer Datenschutzverletzung sind als gering einzustufen.

Durch das Bekanntwerden von Informationen zu wichtigen militärischen oder zivilen Infrastrukturanlagen können auch die Sicherheitsinteressen der Werkeigentümerschaften bzw. des Kantons tangiert werden. Den sicherheitsrelevanten Fragen ist in der Umsetzung ebenfalls genügend Rechnung zu tragen.

2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport den interessierten Kreisen den Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz zur Vernehmlassung. In der Machbarkeitsstudie «Leitungskataster Schweiz» (Laube & Klein AG im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie, 2017), die auf einer breit abgestützten Umfrage beruht, wird aufgezeigt, dass ein «Leitungskataster Schweiz» machbar und einem Bedarf nach einer besseren Dokumentation des Untergrundes entspricht. Kernstück des Leitungskatasters Schweiz soll die Basissetappe sein, die zum Ziel hat, rasch, schweizweite, homogene Leitungskatasterinformationen bereitzustellen, damit diese für die Zwecke Information und Planung – z. B. mittels Darstellungs- und/oder Downloaddienst – genutzt werden können. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es wichtig,

dass die Kantone zentral Leitungskatasterdaten bereitstellen können. Die im Bericht Leitungskataster Schweiz aufgezeigten Konzepte bilden daher eine gute Ergänzung zum geplanten kantonalen Leitungskataster.

D. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 632/2018 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des geänderten Kantonalen Geoinformationsgesetzes sowie der Leitungskatasterverordnung durchzuführen. Die Vernehmlassung und zeitgleich das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren erfolgten vom 2. Juli 2018 bis zum 5. Oktober 2018. Neben den politischen Gemeinden wurden 37 weitere Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Von diesen Adressatinnen und Adressaten haben 54 mit einer Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von rund 27% entspricht. Zusätzlich hat sich ein privates Unternehmen zur Vorlage geäußert. Im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren wurden 17 Stellungnahmen eingereicht.

Die veränderte Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten im Grundsatz begrüßt. Insbesondere wird darin eine zweckmässige Vereinfachung und Entlastung für die Gemeinden gesehen. Zu den Bestimmungen erfolgten verschiedene Einzelanträge. Die Stellungnahmen zu den wesentlichen Eckpunkten ergaben, dass eine Klärung der Begrifflichkeiten notwendig ist und eine klare Differenzierung zwischen kantonalem und kommunalem Leitungskataster gewünscht wird. Zudem erwiesen sich die Bestimmungen betreffend Zugang zum Leitungskataster als kompliziert. Ein Grossteil der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten beantragte einen vereinfachten Zugang zum kantonalen Leitungskataster und dessen möglichst freie Nutzung. Schliesslich wurde von fast allen Gemeinden ein unentgeltlicher Zugang zum kantonalen Leitungskataster gefordert.

Diesen Rückmeldungen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass im Gesetz und in der Leitungskatasterverordnung lediglich der «kantonale» Leitungskataster geregelt wird. Ebenfalls wird ein unentgeltlicher Zugang zum kantonalen Leitungskataster ermöglicht. Ein vereinfachter Zugang wurde umfassend unter Berücksichtigung von Aspekten der Informationssicherheit, des Datenschutzes und des Bevölkerungsschutzes geprüft. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf wird nun unterschieden zwischen dem Zugang zum und der Nutzung von Leitungskatasterinformationen über das Leitungskatasterportal

sowie über Dienste. Insbesondere bei der Nutzung von Diensten sind organisatorische und technische Einschränkungen vorgesehen. Schliesslich kann für besondere Gebiete eine Entlassung aus der Lieferungs- pflicht oder eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch die Katasterleitung verfügt werden.

Die Fassungen des Gesetzes und der Verordnung tragen dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens weitestgehend Rechnung.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 11. Einwilligung, Nutzungsvorschriften

Abs. 1: Mit der Teilrevision des Ordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht, insbesondere der Anpassungen der Kantonalen Geoinformationsverordnung sowie von deren Anhängen (KGeoIV; LS 704.11), wurden die technisch-rechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung von Geodaten als OGD geschaffen. Damit einhergehend wurden in der Gebührenverordnung für Geodaten (LS 704.15) die Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung zum Eigengebrauch und für die gewerbliche Nutzung aufgehoben. Mit der Einführung von OGD ist die Art der Nutzung von Geodaten (gewerblich oder Eigengebrauch) nicht mehr massgebend. Der zweite Satz von Abs. 1 wird deshalb aufgehoben.

Zu § 12. Geodienste

Abs. 3: Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Geoinformationsgesetz [GeoIG; SR 510.62]).

Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG). Neben diesen Geobasisdaten gibt es zahlreiche «andere Geodaten», die für die kantonale Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. In den Anhängen 1–3 zur KGeoIV sind entsprechend die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden (Anhang 1), die Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden (Anhang 2) sowie die anderen Geodaten des Kantons (Anhang 3) aufgelistet.

Nach Art. 13 GeoIG ist die Stelle, welche die Datenherrschaft hat, verpflichtet, für die Geobasisdaten des Bundesrechts Geodienste anzubieten. Die aufgrund des GeoIG verlangten Geodienste sollen nun im Kanton Zürich nicht nur für die Vernetzung der Geobasisdaten des

Bundesrechts und des kantonalen Rechts, sondern auch für «andere Geodaten» zur Verfügung stehen.

Zu § 14. Gebühren für Datenzugang und -nutzung durch Dritte

Mit der Einführung von OGD ist die Art der Nutzung von Geodaten (gewerblich oder Eigengebrauch) nicht mehr massgebend (vgl. auch § 11). Abs. 2 und 3 werden deshalb aufgehoben.

Zu § 15.

Abs. 2: Gemäss Art. 15 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4) können die Kantone vorsehen, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass kein Bedarf für solche Beglaubigungen besteht. Mit der Teilrevision des Verordnungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht wurde in der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (LS 704.13) sodann die Möglichkeit, Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträglich zu beglaubigen, aufgehoben. Dementsprechend ist auch keine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung solcher nachträglichen Beglaubigungen notwendig, womit lit. d von Abs. 2 aufgehoben werden kann.

Abs. 3: Gemäss Art. 16 Abs. 3 GeoIG können die Kantone zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Das Bundesrecht erwähnt dabei «Geobasisdaten» im Allgemeinen und differenziert nicht nach der Art des rechtsetzenden Erlasses (Bundesrecht, kantonales Recht). Zur Präzisierung wird § 15 Abs. 3 KGeoIG dahingehend ergänzt, dass sowohl Geobasisdaten des kantonalen Rechts als auch des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sein können.

Zu § 17. Inhalt

Abs. 1 lit. e: Mit der Einführung von OGD wurden die Daten der amtlichen Vermessung der freien Nutzung und Weitergabe unterstellt. Dementsprechend rechtfertigt sich eine separate Regelung für die Gebührenerhebung für den Zugang und die Nutzung bei Daten der amtlichen Vermessung nicht mehr. Zu beachten gilt, dass die allgemeine Kann-Vorschrift gemäss § 14 KGeoIG («Gebühren für Datenzugang und -nutzung durch Dritte») auch die amtliche Vermessung umfasst. Der Gebührentarif für die laufende Nachführung wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat bzw. von der Baudirektion erlassen (vgl. § 17 Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung [LS 704.12]).

Abs. 2: Der Trend zur Dreidimensionalität (3D) und zu Building Information Modeling führt dazu, dass vermehrt Schrägbilder zur Texturierung von 3D-(Stadt-)Modellen erstellt werden. Mit verschiedenen Aufnahmemethoden wie Fotografie, Scanning usw. werden Georeferenzdaten in verschiedenen Ausprägungen erstellt. Mit der neuen Formulierung wird dem technischen Fortschritt Rechnung getragen, indem die Art der Abbildungen offenbleibt.

Zu § 19. Kantonaler Leitungskataster

Abs. 1: Der kantonale Leitungskataster gewährt eine Übersicht über den Raum, der durch die ober- und unterirdischen Leitungen, Trassen und zugehörigen baulichen Objekten belegt wird (lit. a). Zudem trägt er zur Koordination für Planungs- und Vollzugsarbeiten bei (lit. b). So kann der kantonale Leitungskataster beispielsweise von den Blaulichtorganisationen im Kanton Zürich und im Rahmen des Bevölkerungsschutzes als Informationsquelle genutzt werden.

Der kantonale Leitungskataster ersetzt nicht die Führung der detaillierten Werkinformation durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen in spezialisierten Werkinformationssystemen. Insbesondere detaillierte Auskünfte zu einzelnen Leitungen – beispielsweise für Bau- und Grabarbeiten – bleiben weiterhin im Aufgabenbereich der Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümer und werden nicht durch den kantonalen Leitungskataster abgedeckt.

Abs. 2: Künftig soll die zuständige Direktion einen Leitungskataster als zentrale Plattform betreiben. Damit entfällt die Pflicht der Gemeinden, einen digitalen Leitungskataster zu führen.

Abs. 3: Die vom Regierungsrat neu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (LKV) definieren unter anderem die Aufgaben der Katasterleitung (vgl. auch Erläuterungen zu § 21) sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Abs. 4: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen stellen dem Kanton ihre Daten unentgeltlich zur Verfügung. Damit wird die bisher geltende Regelung, wonach die Eigentümerinnen und Eigentümer den Gemeinden die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung stellen, analog übernommen.

In der neuen LKV wird auf detaillierte Bestimmungen zur Datenerhebung verzichtet, weshalb auf Gesetzesstufe eine allgemeine Verpflichtung zur Datenaktualität verankert ist. Die Modalitäten zur Lieferungspflicht werden von der Katasterleitung im Rahmen von Standards definiert.

Der bisherige Abs. 4, namentlich die Befugnis des Regierungsrates, für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke abweichende Regelung treffen zu können, wird in abgeänderter Form in die neu zu erlassende LKV aufgenommen.

Abs. 5: Da künftig der Kanton für die Führung des kantonalen Leitungskatasters zuständig ist, wird Abs. 5 aufgehoben.

Zu § 19a. Kommunalen Leitungskataster

Zusätzlich zum kantonalen Leitungskataster können die Gemeinden bei Bedarf einen eigenen kommunalen Leitungskataster führen. Die Gemeinden können für den Betrieb die Leitungskatasterinformationen über den kantonalen Leitungskataster beziehen. Mit dem kommunalen Leitungskataster dürfen jedoch die für den kantonalen Leitungskataster geltenden Voraussetzungen betreffend Informationssicherheit, Daten- und Bevölkerungsschutz nicht umgangen werden.

Zu § 20.

Abs. 3: Den Werken und Anstalten ausserhalb der Zentralverwaltung wird die Nutzung von Geoinformationssystemen (wie z.B. GIS-ZH-System) teilweise bereits heute in Rechnung gestellt. Um die Transparenz zu verbessern, ist eine Regelung zur Kostentragung auf Gesetzesstufe angezeigt.

Zu § 21. Aufgaben des Kantons

Abs. 1 lit. e: Mit der Teilrevision des Verwaltungsrechts zum kantonalen Geoinformationsrecht wurde im Anhang 2 zur KGeoIV die Bezeichnung des Datensatzes ID 36-ZH zu «Kantonale Geobasisprodukte» geändert. Der Begriff «Kantonale Kartenwerke» wurde im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Geoinformationsgesetzes 2012 neu geschaffen. Bei der Umsetzung des KGeoIG hat sich gezeigt, dass dieser Begriff nicht dem digitalen Zeitalter entspricht, unvollständig ist und die geplanten Produkte entsprechend schlecht widerspiegelt. Diese Begriffsänderung soll nun im KGeoIG nachvollzogen werden.

Abs. 1 lit. h und l: Künftig soll der Kanton für den Betrieb des kantonalen Leitungskatasters zuständig sein. Vorgesehen ist, dass ein zentrales Portal geschaffen wird, um alle leitungskatasterrelevanten Informationen in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) darzustellen (vgl. § 19). Aus diesem Grund muss der Kanton neu auch für die Zugänglichmachung des kantonalen Leitungskatasters sowie dessen Leitung und Betrieb zuständig sein.

Zu § 22. Aufgaben der Gemeinden

Abs.1 lit. c: Mit der Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zum Kanton entfällt die Pflicht der Gemeinden, einen digitalen Leitungskataster zu führen (vgl. Erläuterungen zu § 21 lit. h und l).

F. Finanzielle Auswirkungen

1. Auf den Kanton

Der Kanton übernimmt mit der Gesetzesänderung neu die Aufgabe, den Leitungskataster als zentrale Plattform aufzubauen und zu betreiben. Die Aufsicht und die Katasterleitung bleiben wie bisher kantonale Aufgaben. Mit der zentralen Plattform entfällt für den Kanton die Aufgabe gemäss § 6 lit. a der bisherigen Leitungskatasterverordnung, Geodienste für den Austausch unter Behörden bereitzustellen. Dies hätte einem aufwendigen Zusammenschluss aller heterogen betriebenen, kommunalen Leitungskatasterportale zu einer kantonsweiten Übersicht entsprochen. Die kantonalen Fachstellen erhalten mit dem kantonalen Leitungskataster eine kantonsweite Übersicht über alle Leitungen. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben können kantonale Stellen diese Daten ohne Einschränkungen nutzen.

In einer groben Abschätzung wären für den Aufbau des Leitungskatasters nach der bisherigen LKV ungefähr folgende Kosten angefallen:

	in Franken
Kanton (für Planung, Standards, Prüfdienst)	300 000
Gemeinden (für Aufbau von rund 60 Leitungskatasterportalen)	1 200 000
Werke (für neue Schnittstellen)	500 000
Total	2 000 000

Für den Aufbau des kantonalen Leitungskatasters gemäss vorgeschlagener neuen Regelung werden die Kosten wie folgt geschätzt:

	in Franken
Kanton (für Planung, Standards, Prüfdienst, Plattform, Portal)	400 000
Gemeinden (für Aufbau von rund 60 Leitungskatasterportalen)	–
Werke (für neue Schnittstellen)	500 000
Total	900 000

In einer finanziellen Gesamtbetrachtung kann mit der neuen Regelung der Leitungskataster im Kanton Zürich ungefähr zu den halben Kosten aufgebaut werden, da insbesondere die Kosten der einzelnen Gemeinden für den Aufbau der Leitungskatasterportale entfallen.

Für den Betrieb können vergleichbare Überlegungen angestellt werden, die sogar noch deutlicher zugunsten der neuen Lösung ausfallen (Betrieb von rund 60 kommunalen Leitungskatasterportalen gegenüber dem Betrieb einer zentralen Plattform). Die Kosten für den Kanton selbst werden bei beiden Lösungen als vergleichbar geschätzt. In beiden Fällen muss für den Betrieb einer entsprechenden Infrastruktur (zentrale Plattform bzw. Geodienst für Datenaustausch unter Behörden) mit rund Fr. 40 000 pro Jahr gerechnet werden.

2. Auf die Gemeinden

Die Gemeinden stehen künftig nicht mehr in der Pflicht, einen digitalen Leitungskataster zu führen. Der Kanton übernimmt diese Aufgabe und führt einen flächendeckenden, zentral zugänglichen kantonalen Leitungskataster. Mit diesem erhalten die kommunalen Verwaltungen eine Übersicht über alle Leitungen im Kanton. Sie können diese Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben kostenlos nutzen.

3. Auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen bewirtschaften und pflegen ihre Werkinformationen für ihren Eigenbedarf und sind verantwortlich für deren Nachführung. Damit können sie eine vollständige Netzdokumentation und ein verlässliches Erhaltungsmanagement betreiben. Diese Kosten tragen sie selbst. Der Mehraufwand – ausgelöst durch den kantonalen Leitungskataster – besteht im Bereitstellen und Ausliefern der Leitungskatasterinformationen als Teilmenge der Werkinformationen in der geforderten Qualität.

4. Auf die Privaten

Die Leitungskatasterinformationen sollen neu über ein zentrales Portal dargestellt werden, was für Private von grossem Nutzen sein kann. Interessierte wie beispielsweise Grundeigentümerschaften oder Planungsbüros können über das Portal kostenlos eine Leitungskatasterauskunft oder Leitungskatasterinformationen innerhalb eines eingeschränkten Bereichs beziehen. Insbesondere erhalten sie auch Angaben zur Eigentümerschaft der jeweiligen Leitungen, was bisher aufwendig in Erfahrung gebracht werden musste.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Änderung des Gesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli